

Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung zur Umgestaltung der Donauwiese in Ulm

Die Abteilung Grünflächen der Stadt Ulm plant die Umgestaltung der Donauwiese in Ulm. Für die Maßnahmen am linken Donauufer im Stadtbereich Ulm auf den Flurstücken 15, 512, 300/7 (Große Blau) und 7192 (Donau), jeweils Gemarkung Ulm, Flur Ulm, wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt.

Im Wesentlichen umfasst der Plan folgende Punkte. Das Ufer soll in Teilen abgeflacht und durch Sitzstufen besser erlebbar gestaltet werden. Die vorhandenen Anlegestege des Ulmer Spatz und des Solarboots sollen optisch zu einer Gesamtanlage zusammengefasst werden und barrierefrei werden. Die Rad- und Fußwegverbindungen sollen optisch und räumlich klarer gestaltet werden und über Gelenkplätze entlastet werden. Im Bereich der Großen Blau wird eine neue Radwegbrücke eingeplant, die auch für schwerere Fahrzeuge geeignet sein soll. Die Detailplanung hierfür muss noch nachgereicht werden. Zur ökologischen Aufwertung werden verschiedene alte Verbauten und Stufenanlagen entfernt bzw. entsiegelt und durch gewässerökologisch wirksame Strukturbauelemente wie Bühnen mit Tothholzelementen und flach geneigte Ufer mit Lebendverbau ersetzt. Alle Ein- und Neubauten werden hochwassertauglich geplant und ausgeführt.

Nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 13.18.1 in Anlage 1 UVPG ist für Ausbaumaßnahmen, die nicht von Ziffer 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen um festzustellen, ob für das Vorhaben eine UVP erforderlich ist. Das Büro der Landschaftsarchitektin BDLA Gabi Stich hat in seiner UVP-Vorprüfung die Kriterien nach Anlage 3 UVPG geprüft und bewertet. In der Gesamtbilanz ist das Büro zu dem Schluss gekommen, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen schadensbegrenzenden Maßnahmen von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG ausgehen.

Folgende Kriterien sind hier insbesondere einschlägig. Die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes werden durch die Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Umgestaltungsmaßnahmen liegen vollständig innerhalb des bei HQ₁₀ bis HQ₁₀₀ überfluteten Bereichs - der Hochwasserabfluss wird jedoch nicht negativ beeinflusst. Der geringfügige Retentionsraumverlust durch die geänderte Radwegführung fällt unter das Verkehrsinfrastrukturprivileg des § 78 Abs. 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die untere Wasserbehörde hat das Vorhaben auf Basis der vorliegenden Pläne, inklusive UVP-Vorprüfung anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG überprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb keine UVP erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Str. 4, 89073 Ulm, zugänglich.

Stadt Ulm
Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht

Tag der Veröffentlichung: 13.12.2019